

Markus Schön,
Beigeordneter für Bildung, Jugend, Sport, Migration und Integration der Stadt Krefeld

Stellungnahme zum Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung

Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/6727, Anhörung am 30.09.2019

per E-Mail an: anhoerung@landtag.nrw.de



A. Einführung

Der Entwurf des neuen „Gesetzes zur frühen Förderung und Bildung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)“ der Landesregierung Nordrhein-Westfalen stellt eine fundamentale Novellierung dar, die den Namen „Reform“ zu Recht trägt. Denn hinsichtlich der Finanzierung und der Berücksichtigung zusätzlicher qualitativer Aspekte wurde Vieles grundlegend neu geregelt. Das zeigt sich schon an der jetzt systematisch konsistenten neuen Nummerierung der einzelnen Vorschriften, die einer logischen Gliederung folgt.

B. Themenblöcke der Anhörung

1. Finanzierung und Auskömmlichkeit

Zu begrüßen ist grundsätzlich, dass aufgrund der im Vorfeld des Gesetzesentwurfs stattgefundenen Einigung von Land und Kommunen wesentlich mehr Geld (rund 750 Millionen Euro, vgl. LT-Drs. 17/6726, S. 2) für das System der Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen insgesamt zur Verfügung gestellt wird – und das kontinuierlich und dauerhaft und nicht in der planerischen Ungewissheit jährlicher Rettungspakete.

Die neuen Vorschriften sehen nun einen Mix der Finanzierung von Einrichtungen vor, der die kommunalen Finanzierungsanteile spürbar absenkt, vor allem hinsichtlich des Betriebs eigener Einrichtungen:

Übersicht des neu aufgeteilten Finanzierungsmix (eigene Darstellung der Stadt Krefeld):

Trägerart	konfessionell	sonstige freie	Elterninitiativen	kommunal
Landesmittel gemäß § 38 Abs. 2, 5 KiBiz-E	40,30%	40,00%	42,30%	37,20%
Elternbeiträge	16,40%	16,40%	16,40%	16,40%
Eigenanteil des Trägers nach § 36 Abs. 2 KiBiz-E	10,30%	7,80%	3,40%	12,50%
Anteil des örtlichen Trägers der Jugendhilfe	33,00%	35,80%	37,90%	33,90%
	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%
Gesamtanteil für den örtlichen Träger der Jugendhilfe	49,40%	52,20%	54,30%	62,80%
bisher	51,50%	55,00%	57,50%	70,00%

Dies bedeutet, dass trotz stärkerer finanzieller Beteiligung der kommunalen Seite insgesamt, es insbesondere für Kommunen mit einer im Verhältnis hohen Anzahl eigener Einrichtungen der Kindertagesbetreuung zu finanziellen Entlastungen kommen kann. Dies trifft etwa auf die Stadt Krefeld zu, wo über 50 % der Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft betrieben werden. Daher sind die neuen finanziellen Regelungen aus kommunaler Sicht grundsätzlich zu begrüßen.

Ob damit allerdings das vom Gesetzgeber vorrangig verfolgte Ziel einer vollständigen finanziellen Auskömmlichkeit des Systems realisiert werden kann, darf zumindest kritisch hinterfragt werden. Denn nach wie vor müssen die verschiedenen Gruppen freier Träger unterschiedlich hohe Eigenteile einbringen. Diese sind zwar deutlich niedriger als im bisherigen KiBiz, allerdings dürften Eigenanteile von über 10% bei den kirchlichen Trägern, knapp 8% bei sonstigen freien Trägern und deutlich über 3% bei Elterninitiativen dazu führen, dass für viele dieser Träger die Aufrechterhaltung ihres bisherigen Angebots eine deutliche Herausforderung bedeutet, ganz zu schweigen von der dringend benötigten Schaffung zusätzlicher Gruppen. Die Praxis zeigt, dass gerade auch kirchliche Träger hier sehr zurückhaltend agieren, weil seitens der Bistümer und anderer kirchlicher Institutionen in finanzieller Verantwortung eine finanzielle Beteiligung am Ausbau nicht geleistet werden kann oder mag. Die weiteren Beratungen zwischen Land, den Kirchen und auch kommunalen Vertretungen werden zeigen, wie diesem Dilemma begegnet werden kann. Es bleibt zu befürchten, dass der Ruf nach freiwilligen Zuschüssen zur Senkung der Eigenanteile adressiert an den jeweiligen örtlichen Träger der Jugendhilfe wieder ertönen wird und somit der ungesunde interkommunale Wettbewerb hinsichtlich einer solchen Förderung weiterhin aufrechterhalten bleibt.

Dies schmälert zudem dann auch die oben begrüßten finanziellen Entlastungseffekte zugunsten der Kommunen. Insofern sollte über die von freien Trägern einzubringenden Eigenanteile nochmals nachgedacht werden.

2. Qualität

a) Personal und Arbeitsbedingungen

Mit dem Ausbau an Plätzen hat sich die Personalsituation in den Kindertageseinrichtungen in den letzten Jahren zunehmend verschärft. Aufgrund des nach wie vor hohen Ausbaubedarfes an Plätzen insbesondere in den Großstädten, wird sich diese Situation in den kommenden Jahren weiter zuspitzen. Die von den Koalitionären auf Bundesebene in Aussicht gestellte Schaffung eines Rechtsanspruchs auf Betreuung im Grundschulalter ab 2025 wird den Fachkräftemangel im Erziehungsdienst zusätzlich befeuern.

Die Landesregierung hatte angekündigt, dem Fachkräftemangel mit der Reform des KiBiz zu begegnen. Zwischenzeitlich wurde als erste Maßnahme bereits die bisherige Personalver-

einbarung zum 01.01.2019 überarbeitet und dahingehend erweitert, dass über die bisher möglichen Berufsgruppen weitere – teilweise noch nicht fertig ausgebildete – Personen (Studenten) regulär eingesetzt werden können. Denn Hintergrund des Fachkräftemangels ist insbesondere die in den letzten Jahren vernachlässigte ausreichende Ausbildung und Förderung von Nachwuchs und deshalb gibt es derzeit nicht genügend Personen mit der notwendigen Ausbildung. Insofern ist davon auszugehen, dass sich dieses Problem nicht so schnell lösen lässt wie angekündigt. Im Gegenteil, die neuen Rahmenbedingungen und gestiegenen Qualitätsansprüche, wie beispielsweise flexible und längere Öffnungszeiten, geringere Schließungszeiten und auch die absolut notwendige Verfügungszeit für das vorhandene Personal werden dieses Problem noch verstärken, denn alle diese Neuerungen erfordern zusätzliches Personal. Wenn längere Öffnungszeiten gefordert werden, bedeutet dies, dass es qualifizierte Personen geben muss, die diese Aufgabe übernehmen. Zudem verschärft sich die Arbeitssituation für das Personal, wenn dies im Schichtdienstbetrieb sichergestellt werden muss und es entsteht ein zeitintensiver Abstimmungsbedarf der Fachkräfte untereinander, damit diese ihrem Auftrag der ganzheitlichen Bildung gerecht werden können.

Entschärft werden könnte dieser Sachverhalt deutlich durch Zulassung eines flexibleren Personaleinsatzes bestimmter Berufsgruppen, zumindest in den nächsten drei bis fünf Jahren, die von einem weiterhin hohen Ausbaubedarf geprägt sein werden:

- Einsatz von Tagespflegepersonen analog zu KinderpflegerInnen bei Schulung von mindestens 300 Unterrichtseinheiten,
- Einsatz von Therapeuten (u.a. Motopäden),
- Einsatz von Familienpflegerinnen,
- Einsatz von Personen mit einer Ausbildung, die Kontakt mit Menschen ermöglicht.

Eine solche Öffnung der Personalvereinbarung hin zu den eben skizzierten multiprofessionellen Teams kann ein wichtiger Schritt sein, einerseits dem Fachkräftemangel im Kitabereich zu begegnen und andererseits durch einen intelligenten Professionenmix sich aktuellen Bedarfen der versorgten Kinder und ihrer Familien besser stellen zu können.

Positiv zu bewerten ist, dass Leitungsanteile erstmalig gesetzlich verbindlich geregelt werden. Allerdings müsste es hier einen Grundsockel an Leitungsstunden geben, da alle Leitungen von Kindertageseinrichtungen unabhängig von der jeweiligen Anzahl an Gruppen der Einrichtung bestimmte Aufgaben entsprechend ihrer Funktion zu erfüllen haben. Die wieder eingeführte Verfügungszeit von mindestens 10% pro Gruppe – also nicht pro MitarbeiterIn – ist mit Blick auf die vielfältigen Aufgaben (Elterngespräche, Bildungsdokumentation, Abstimmung und Vor- und Nachbereitung von Angeboten) der pädagogischen Fachkräfte zu gering. Es stellt sich zudem die Frage, wie viel Vertretungsreserve demnächst berücksichtigt werden muss für Krankheit, Fortbildung etc. Die Mindestbesetzung von zwei Kräften reicht allein deshalb schon nicht aus. Viele Fachkräfte kommen bereits heute krank zur Arbeit, weil sie die KollegInnen in den Gruppen nicht mit den Kindern alleine lassen können. Weiterhin

sollte der Einsatz von Hauswirtschaftskräften, die notwendig sind, um die steigende Anzahl an Mittagessen zu bewältigen, nicht zulasten der Verfügungsstunden geregelt werden, sondern als eigener Bestandteil eingeführt werden.

Die Möglichkeit gemäß § 28 Abs. 5 KiBiz-E in multiprofessionellen Teams zu arbeiten, wird insofern nur halbherzig ermöglicht, als dass sich die Professionen im MUT auf den Personenkreis, der in der Personalvereinbarung aufgeführt ist, beschränkt. Hier eine Öffnung der Personalstandards durchaus hilfreich und sinnvoll.

b) Ausbildung, insbesondere Praxisintegrierte Ausbildung (PIA)

Aufgrund des oben in seiner weiteren dramatischen Zuspitzung skizzierten Personalmanagements bedarf es dringend weiterer Ausbildungskapazitäten. Alle Maßnahmen – auch im KiBiz – , die das befördern, sind ausdrücklich zu begrüßen. Insbesondere das Instrument einer praxisorientierten Ausbildung kann dazu beitragen, Auszubildende ab einer frühen Phase ihrer Berufstätigkeit so an den Träger zu binden, dass nach Absolvierung der Ausbildung eine gelingende Übernahme als vollwertige Fachkraft erfolgen kann, auch wenn die PIA natürlich zusätzliche Ressourcenbedarfe beim ausbildenden Träger für eine qualitativ hochwertige Anleitung auslöst. Zu begrüßen ist, dass das Thema jetzt in § 46 Abs. 1 KiBiz-E eine entsprechende Förderung erfährt. Zudem könnte über entsprechende Anrechnungen/Freistellungen der anleitenden Fachkräfte nachgedacht werden.

3. Frühkindliche Bildung

Zu begrüßen ist, dass freie und altersgerechte Spielerfahrungen als ein wichtiger Bestandteil im Zusammenhang mit frühkindlicher Bildung genannt werden. Das Spiel in seinen vielfältigen Formen ist die Grundlage für gelingende Bildungsprozesse im Elementarbereich. Für die Kindertagespflege sollte ebenfalls das Führen eines Entwicklungsbogens verbindlich geregelt werden. Allein der Hinweis, dass dies anzustreben ist, reicht nach der bisherigen Erfahrung nicht aus. Eine entsprechende gesetzliche Regelung hätte die Bedeutung dieses Bogens als zentrales Instrument für eine gelingende ganzheitliche Förderung gestärkt. Die Dokumentation ist ein wesentlicher Baustein für die Erziehungspartnerschaft, die insbesondere auch in der Kindertagespflege eine wichtige Rolle spielt, weil hier regelmäßig sehr kleine Kinder betreut werden.

a) Sprachförderung

Sprachförderung ist eine zentrale Aufgabe aller Kindertageseinrichtungen und ist Bestandteil der Bildungsgrundsätze. Gute Sprachkenntnisse verbessern die Bildungschancen in Schule und Beruf und sichern somit die gesellschaftliche Teilhabe. Die in § 19 KiBiz-E aufgeführ-

ten Ausführungen sind deshalb inhaltlich zu begrüßen, erfordern jedoch ebenfalls zusätzliches und gut qualifiziertes Personal. Denn auch alltagsintegrierte Sprachförderung setzt spezielles Wissen und eine gute Vorbereitung von anlassfreien Situationen voraus, in denen die Kinder gezielt gefördert werden können.

Da immer mehr Kinder über deutliche Sprachdefizite verfügen und das unabhängig davon, ob sie in einer Familie groß werden, in der Deutsch als Muttersprache gesprochen wird, oder nicht, sollte Sprachförderung zur Sicherung der Einschulung auch unabhängig vom Besuch einer Kita fester Bestandteil der vorschulischen Förderung aller Kinder werden.

Je Sprachförderungsbedarf ist hier eine Kostenpauschale zu zahlen, die sich Land und Kommune teilen. Das Angebot, das etwa an ein Familienzentrum angedockt sein kann, muss von qualifizierten Fachkräften vorgenommen werden. Hierzu zählen auch Logopäden u.a. analoge Ausbildungsformen (z.B. Lehrerausbildung).

b) plusKITAS

In plusKITAs wird in Gruppen mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf sogar verstärkt Sprachbildung angeboten. Diese Einrichtungen sollen gemäß dem Gesetzentwurf zusätzlich finanzielle Mittel erhalten, die sie für eine halbe Stelle nutzen sollen, auch das ist zu begrüßen. Zudem bedarf es heute überall einer intensiven Zusammenarbeit mit den Eltern, die Zeit beansprucht, um dem Kind letztlich nachhaltige positive Entwicklungen zu ermöglichen. Für Kinder mit Sprachdefiziten ist dies genauso wichtig, wie für Kinder mit Talenten, wenn sie konsequent ihren Möglichkeiten entsprechend gefördert werden sollen.

Das Thema Mehrsprachigkeit wird erstmals ausdrücklich berücksichtigt, indem Sprachentwicklung auch in anderen Familiensprachen beobachtet und gefördert werden soll. Es ist davon auszugehen, dass Kinder und Eltern mit Zuwanderungsgeschichte sich mit dieser Regelung besser beachtet und angenommen fühlen, was dazu führt, dass die notwendige Erziehungs- und Bildungspartnerschaft zwischen Kita und Eltern gestärkt wird. Diese Eltern benötigen nach hiesiger Erfahrung noch weitere zeitliche Ressourcen und ein spezielles Wissen der Fachkräfte.

c) Partizipation

Partizipation von Kindern ist ein Leitgedanke pädagogischer Arbeit. Dieses Thema in einem eigenen Paragraphen aufzugreifen (§ 16 KiBiz-E), steigert die Bedeutung dieses Themas im Elementarbereich. Der Hinweis, dass ein demokratisches Grundverständnis vermittelt werden soll und die Kinder altersentsprechend zu beteiligen sind, wird ausdrücklich begrüßt. Es ist wichtig, dass die Kinder auch in diesem Bildungsbereich so früh wie möglich Förderung erfahren und die sie betreffenden Entscheidungen mitgestalten und beeinflussen können.

Das stärkt ihre Selbstwirksamkeit und fördert letztlich das Zusammenleben von Menschen unterschiedlichster Herkunft. Damit wird auch der inklusive Ansatz gestärkt. Toleranz, (andere) Meinungen äußern können, sich für die eigenen oder die Rechte anderer einzusetzen und sich zu beteiligen, sind wichtige Fähigkeiten, die in unserer Gesellschaft derzeit leider oftmals auf die Probe gestellt werden.

4. Familienfreundlichkeit

a) Flexibilisierung

Die Flexibilisierung von Öffnungszeiten ist ein wichtiger Beitrag zu einer verbesserten Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Insbesondere alleinerziehende Elternteile und Eltern, die im Schichtdienst tätig sind, werden von diesem Angebot profitieren. Allerdings darf ein solches Angebot nicht dazu führen, dass die Kita ihren Bildungsauftrag nur noch eingeschränkt umsetzen kann und sich auf eine Betreuungseinrichtung reduziert. Die Bedürfnisse der Kinder und deren Bildung und Förderung müssen im Mittelpunkt bleiben und die Politik muss auch weiterhin die Arbeitgeber stärker in die Verantwortung nehmen, familiengerechte Arbeitsbedingungen vorzuhalten bzw. auszubauen. Denn alle zusätzlichen Angebote benötigen zur Umsetzung mehr Personal (max. Öffnungszeiten), welches einerseits noch nicht im notwendigen Umfang vorhanden ist. Andererseits dürfen unterschiedliche Betreuungszeiten durch unterschiedliche Kräfte nicht dazu führen, dass die Kinder keine festen Bezugspersonen mehr in ihren Kitas erleben, da sie diese zwingend für ihre persönliche Entwicklung und Beziehungsfähigkeit benötigen. Eine Möglichkeit wäre es, Kernzeiten einzuführen, an denen die Kinder anwesend sein müssen, damit sie die Bildungs- und Förderangebote in ihrer Kita mit den anderen Kindern u.a. auch in festen (Beziehungs-)Gruppen wahrnehmen können. Dem widerspricht allerdings die Regelung des § 27 Abs. 2 KiBiz-E, nach der sich die Betreuungszeit des einzelnen Kindes aus der Summe der regeln. Betreuungszeiten je Wochentag ergeben, die unterschiedlich auf die Wochentage verteilt sein können. Darüber hinaus sollen auch unregelmäßige Bedarfe und unterjährige Änderungsbedarfe soweit möglich berücksichtigt werden, in Schließungszeiten soll Ersatzbetreuung angeboten werden usw. Was hier so einfach anmutet, stellt für die Kinder eine große Entwicklungsaufgabe dar. Kinder benötigen ausreichend Eingewöhnungszeit und die Begleitung von entspannten Eltern/erwachsenen Bezugspersonen, die sie nicht unter Druck setzen, sich mal „eben einzuleben“, damit die Eltern arbeiten gehen können. Eltern sollen Rahmenbedingungen in Anspruch nehmen dürfen, die es ihnen ermöglichen, auf die Bedürfnisse ihrer Kinder Rücksicht zu nehmen und ihnen genügend Zeit geben, die (neuen) Personen und Umgebung ausreichend kennenzulernen. Auch sind hier die Arbeitgeber gefordert, bei der Gestaltung von Arbeitszeiten und Arbeitsbedingungen Rücksicht zu nehmen.

Die Regelung gem. § 23 Abs. 1 KiBiz-E (ergänzende Kindertagespflege) und auch der Ferienbetreuung sollte die Ausnahme darstellen, damit die Anzahl der Bezugspersonen für Eltern und Kind überschaubar bleibt. Nicht zu vergessen ist, dass bei krankheitsbedingten Ausfällen ohnehin weitere Bezugspersonen die Betreuung des Kindes übernehmen müssten.

b) Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Die Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wurden in den letzten Jahren schon sehr deutlich verbessert. Kitas und Familienzentren fragen heute regelmäßig den zeitlichen Betreuungsbedarf von Familien ab, die Ergebnisse dienen der Jugendhilfeplanung als Grundlage für die Entwicklung der Angebotsstruktur in den Kitas. Im Gesetzentwurf sind Regelungen enthalten, die diese vorhandenen Rahmenbedingungen weiterentwickeln sollen, vgl. §§ 4 Abs. 3, § 5 Abs. 2 und § 23 Abs. 1, § 27 Abs. 3, 4 KiBiz-E. Allerdings führen die zusätzlichen bzw. erweiterten Aufgaben der Jugendhilfeplanung in diesem Kontext und personellen Mehrbedarfen beim örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe, die aufgrund Konnexitätsrelevanz durch das Land auszugleichen sind.

c) Schließtage

Die Reduzierung der Schließtage in § 27 Abs. 3 KiBiz-E dient zweifelsohne der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf, führt aber zu Mehrbedarfen an Fachkräften, die in Zeiten eines sich immer weiter zuspitzenden Fachkräftemangels nicht ohne weiteres adäquat auszugleichen sind.

d) Beitragsfreiheit

Die vorliegende Gesetzesreform sieht eine Beitragsfreiheit im vorletzten Kitajahr vor. Dass vor dem Hintergrund von Bildungsgerechtigkeit eine vollständige Beitragsfreiheit für alle Kinder erstrebenswert ist, mag außer Frage stehen. Allerdings dürften die dadurch anfallenden Kosten nicht einseitig den Kommunen aufgebürdet werden. Vorliegend werden Mittel aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Kita-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) zur Realisierung der Beitragsfreiheit im vorletzten Kitajahr aufgewendet. Dies ist insoweit kritisch zu hinterfragen, da das KiQuTG ja eigentlich auf eine Steigerung der Qualität des Betreuungsangebots abzielt, was jedoch durch Erhöhung der Zuschüsse von Familienzentren und plusKITAs zumindest teilweise in Nordrhein-Westfalen realisiert wird.

Dass die Höhe der weiterhin für die ersten Kitajahre zu erhebenden Elternbeiträge weiterhin interkommunal differenzieren kann und wird, perpetuiert leider einen ungesunden interkommunalen Wettbewerb mit höheren Beiträgen in finanziell wenig leistungsfähigen Kom-

munen, die aber zumeist vor hohen Herausforderungen im Sozialbereich stehen – und gerade hier sind hohe Elternbeiträge kontraproduktiv!

C. Weitere Aspekte

1. Mietpauschalen

Leider wurde das Thema der Mietpauschalen im Gesetzentwurf nicht näher konkretisiert. Hier müsste in § 34 KiBiz-E eine entsprechende Dynamisierung der refinanzierbaren Mietpauschalen vorgesehen werden, die die stark gestiegenen Miet- und Baukosten der letzten Jahre auffängt. Ansonsten wird es nämlich gerade für private Investoren immer unattraktiver, Kitas zu errichten und mittels eines geeigneten Trägers zu betreiben.

Da die Mietkosten gerade in den Ballungszentren rund um die Großstädte in den letzten Jahren exorbitant gestiegen sind, ist hier eine regionale Differenzierung vorzusehen, etwa mit prozentualen Aufschlägen je weitere 100.000 EinwohnerInnen.

Dieses Thema bedarf aufgrund seiner erheblichen Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des gesamten Systems noch einer näheren Erläuterung zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden.

2. Ernährung

Das Thema Ernährung findet lediglich Niederschlag hinsichtlich der Verpflichtung ein Mittagessen bei Betreuung über Mittag anzubieten (vgl. § 26 Abs. 4, § 27 Abs. 3 KiBiz-E) sowie hinsichtlich der Möglichkeit des Erhebens von entsprechenden Elternbeiträgen (§ 51 Abs. 1, 3 KiBiz-E), jedoch nicht in qualitativer Hinsicht.

So sollte gerade bei langen Betreuungszeiten in Randzeiten über verbindliche Vorgaben hinsichtlich Frühstück und Brotzeit am Nachmittag nachgedacht werden. Ebenso sollte im Rahmen eines Konzeptes der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) der Wert frischen und gesunden Essens betont werden – nicht erst in Zeiten der aktuellen Diskussionen über den Klimawandel ein zentrales Thema in der frühkindlichen Bildung, sondern auch aus präventiven Erwägungen im Rahmen der Strategie des Landes Nordrhein-Westfalen im Bereich der Armutsfolgenprävention („Kommunale Präventionsketten Nordrhein-Westfalen“).

Gerade in großen Einrichtungen mit sechs Gruppen oder mehr sollte vor Ort frisch gekochtes Essen durch eigenes Personal der Kita in entsprechend ausgestatteten Küchen Standard sein. Dafür sind personelle und investive Ressourcen bereitzustellen.

3. Familienzentren

Die Familienzentren sind ein interkommunal anerkanntes etabliertes Angebot der frühkindlichen Bildung, die weit über Nordrhein-Westfalen hinausstrahlen. Für eine aktuell bundesweit diskutierte noch stärkere sozialräumliche Orientierung der Kinder- und Jugendhilfe sind sie ein fundamentaler Baustein. Mit den in ihnen stattfindenden Beratungsangeboten für alle Familien können mannigfaltige soziale Herausforderungen angegangen werden (Einstieg in Erziehungsberatung, Schuldnerberatung, Arbeitsmarktberatung, usw.). Daher sind sie gerade in Stadtquartieren mit hohen sozialpolitischen Herausforderungen ein unverzichtbarer Bestandteil der sozialen Infrastruktur.

Aufgrund dieser hohen Bedeutung ist die Aufstockung der KiBiz-Förderung auf 20.000 Euro je anerkanntem Familienzentrum mehr als zu begrüßen. Somit können die Rahmenbedingungen der Wirksamkeit der Familienzentren weiter gesteigert werden (etwa Anmietung zusätzlicher Räume, Ausbau Beratungskapazitäten).

Aufgrund der weiter zunehmenden Vielfalt der Angebote der Familienzentren sollte über eine noch stärkere Freistellung ihrer Leitungen nachgedacht werden. So könnte man Quartieren mit hohen sozialpolitischen Herausforderungen den Leitungsanteil um eine Gruppe erhöhen, also um rund neun bis zehn Stunden pro Woche. In Sozialräumen mit niedrigerer Belastung kann das entsprechend reduziert werden.

4. Übergang in die Grundschule

Der Übergang Kita-Grundschule ist ein ganz neuralgischer Punkt in der Bildungsbiographie. Der gelingenden Bewältigung dieses Übergangs sollte durch qualitative Vorgaben noch stärker Rechnung getragen werden, etwa durch entsprechende Elternarbeit, gerade auch in Familienzentren oder durch eine noch verbindlichere Kooperation zwischen den Kitas und benachbarten Grundschulen im Sozialraum.

Gerade im Hinblick auf die bevorstehende Schaffung eines Rechtsanspruchs auf Bildung und Betreuung im Grundschulalter ist die Kooperation von Einrichtungen der frühkindlichen Bildung mit Grundschulen nochmals völlig neu in den Blick zu nehmen. Im Übrigen möchte das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen seiner Präventionsstrategie das Angebot der Familienzentren stärker an Grundschulen implementieren.

Beim konsequenten Weiterdenken dieser Aspekte müsste dies zu Familienzentren der Kindertagesbetreuung und Grundschule unter einem Dach führen, die ein durchgängiges Bildungs- und Betreuungsangebot für alle 0-10-Jährigen anbieten.

Die Stadt Krefeld erarbeitet gerade ein solches Konzept unter dem Titel „Krefelder Haus der Bildung“.

5. Tagespflege

Die Kindertagespflege stellt zur Rechtsanspruchserfüllung im Sinne von § 24 SGB VIII ein der Kindertagesbetreuung in Einrichtungen gleichwertiges Angebot da und ist in Zeiten zunehmender Nachfrage an frühkindlicher Bildung und Betreuung und damit einhergehender enormer Ausbaubedarfe des Systems insgesamt unverzichtbarer Bestandteil innerhalb der frühen Förderung und Bildung von Kindern und Nordrhein-Westfalen.

Damit das Vertrauen seitens der Eltern in dieses weiterhin unverzichtbare Angebot weiterwachsen kann, ist im Gesetzesentwurf vorgesehene Aufstockung der Landesmittel für Kindertagesbetreuung auf 1.109 Euro je Kind (bisher rund 780 Euro) zur qualitativen Steigerung des Angebots ausdrücklich zu begrüßen.

Allerdings ist diese Aufstockung nicht ausreichend. Vielmehr sollte der Betrag als prozentualer Anteil der Kindpauschale für Einrichtungen ausgereicht werden und ausgerichtet am Preiskostenindex dynamisiert werden. Zudem ist eine Beteiligung an der Miete für aushäusige Betreuung bzw. angemietet Räume vorzusehen. So könnte der Tagespflege dann gerade im Bereich der Unter-Dreijährigen größeres Gewicht verliehen werden, was den enormen Ausbaudruck hinsichtlich der Schaffung von Betreuungsangeboten lindern würde. Mit dieser weiteren finanziellen Angleichung der Kindertagesbetreuung ist auch eine noch umfangreichere Qualifikation der Tagespflegepersonen vorzusehen, die ihrerseits durch den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch noch engmaschiger kontrolliert werden sollten, was zusätzliches Vertrauen für das Angebot bedeuten würde.

6. Interkommunaler Ausgleich

Wie schon länger von den Kommunalen Spitzenverbänden gefordert, sollte diese Regelung (jetzt in § 49 KiBiz-E) ersatzlos gestrichen werden, da Ertrag und personeller Aufwand der Erstattungsverfahren hier in keinem für die Gläubigerkommune vertretbaren Verhältnis stehen.

7. Intensivere Steuerungsaufgaben des Jugendamtes

a) Jugendhilfeplanung

Insgesamt sieht die Gesetzesreform in §§ 4,5 KiBiz-E eine deutliche Aufwertung und auch Ausweitung der planerischen Verantwortung des jeweiligen Jugendamtes für die Planung von Bedarfen im lokalen System der frühkindlichen Bildung und Betreuung vor, die im Vergleich zur allgemeinen Planungs- und Qualitätssicherungsverantwortung der Jugendämter

gem. §§ 79, 79a, 80 SGB VIII weitergehend ist. Auch wenn die im ursprünglichen Referentenentwurf noch weitergehenden Aufgaben auf Drängen der kommunalen Spitzenverbände deutlich reduziert wurden, so übernehmen an dieser Stelle die kommunalen Jugendämter doch zusätzliche Aufgaben, die Konnexitätsrelevanz entfalten und somit eine entsprechende Finanzierung des Landes vorzusehen ist. Diese könnte im Rahmen einer jährlichen Verwaltungspauschale realisiert werden, die in Abhängigkeit der Einwohnerzahl der jeweiligen Kommune gestaffelt ist, da mehr Einwohner auch rein quantitativ intensivere Planungsprozesse bedeuten:

Folgender Schlüssel könnte hier angesetzt werden:

- 15.000 Euro je Jugendamt bis 200.000 Einwohner,
- 20.000 Euro je Jugendamt bis 500.000 Einwohner,
- 25.000 Euro je Jugendamt über 500.000 Einwohner.

b) Fachberatung

Zu begrüßen ist, dass mit § 6 KbiZ-E erstmalig die Fachberatung als Qualitätsmerkmal gesetzlich eingeführt wird. Hier müsste das Land aber – damit die beschriebenen Aufgaben auch konsequent bearbeitet werden können – eine Anzahl an Kita Gruppen pro Fachberatung festlegen. Die Gegebenheiten sind in den Kommunen sehr unterschiedlich, insofern kann nicht eine Anzahl an Kitas zugrunde gelegt werden. Immer mehr Teilzeitkräfte und wachsende Zahlen von Kita-Gruppen pro Einrichtungen, die in größeren Städten dem Platzmangel geschuldet sind, machen diese Vorgaben dringend erforderlich, damit die Qualität der Fachberatung tatsächlich auch flächendeckend ankommen kann.

Ausdrücklich begrüßt wird auch die Fachberatung für freie Träger, um als örtlich zuständiges Jugendamt fachlich fundiert die gesamte lokale Landschaft an Kindertagesbetreuung begleiten zu können. Dies ist eine sinnvolle Ergänzung zu den Beratungsangeboten der Landesjugendämter, muss aber vor Ort auch mit den dafür notwendigen personellen Ressourcen ausgestattet sein.

Eine Schwerpunktaufgabe der Fachberatung könnte in der Begleitung der Kooperation und des Übergangs zwischen Kindertagespflege und Kindertagesbetreuung in Einrichtungen liegen, wie das § 13 Abs. 2 KiBiz-E vorsieht.

Grundsätzlich ist die Fachberatung auch im Hinblick auf die Konnexität mit den notwendigen Ressourcen auszustatten. Eine Richtgröße könnte etwa sein, pro Kita im jeweiligen Jugendamtsbezirk mit 1000,- Euro zu kalkulieren und für Familienzentren und große Einrichtungen einen 1,5-fachen Aufschlag vorzusehen

D. Fazit

Insgesamt stellt die Reform des KiBiz einen großen Fortschritt in Richtung eines zukunftsfähigen Systems der frühen Förderung und Bildung in Nordrhein-Westfalen dar.

Allerdings darf aufgrund verbleibender nicht unerheblicher Trägeranteile noch nicht von einer vollständigen finanziellen Auskömmlichkeit des Systems ausgegangen werden. Zudem werden die Kommunen mit einigen neuen Aufgaben belastet, die aus Gründen der Qualität äußerst sinnvoll sind, aber auch mit entsprechenden finanziellen Ressourcen für die Kommunen hinterlegt sein müssen.

Manche Zukunftsthemen wie gesunde Ernährung bedürften unter qualitativen Aspekten noch einer intensiveren Betrachtung und Aufnahme in das System der frühkindlichen Bildung.

Zu guter Letzt wird angezweifelt, ob das System den weiteren massiven Ausbauanforderungen gerecht werden kann: Dies gilt für die Behebung des nach wie vor eklatanten Fachkräftemangels sowie der Berücksichtigung der erheblichen Kostensteigerungen im Immobilienbereich der letzten Jahre, die in den nächsten Jahren auch anhalten werden.

Somit gilt wie so oft auch für das vorliegende Gesetzesvorhaben: nach der Reform ist vor der Reform.

Kontakt:

Stadt Krefeld

Markus Schön

Beigeordneter für Bildung, Jugend, Sport, Migration und Integration

markus.schoen@krefeld.de

Von-der-Leyen-Platz 1

47798 Krefeld

Telefon: 02151-861040

Fax: 02151-861042